

Zl.: IX- 829/1

Kat. Gem. Ornding und Pöchlarn,
1 Rotbuche, 2 Stieleichen,
Erklärung als Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Über Antrag des Amtes der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 sollen die in der Kat. Gem. Ornding und Kat. Gem. Pöchlarn befindlichen 2 Stieleichen und 1 Rotbuche unter Naturschutz gestellt werden.

S p r u c h :

Gemäß der §§ 3, 12 (1), 15 und 16 (1) des Naturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935, RGBl. I S 1275, werden die auf der Parzelle Nr. 481, Kat. Gem. Pöchlarn und Parzelle Nr. 1140, Kat. Gem. Ornding befindlichen 2 Stieleichen sowie auf Parzelle Nr. 964/1, Kat. Gem. Ornding befindliche Rotbuche unter Naturschutz gestellt.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, sowie jede Art von Veränderung ist gemäß § 9 (2) des obzit. Gesetzes verboten.

B e g r ü n d u n g :

In der Gemeinde Ornding und Pöchlarn befinden sich die genannten Bäume, welche wegen ihrer seltenen Erscheinung und ihres hohen Alters die Voraussetzung zur Erklärung zum Naturdenkmal geben. Diese 3 Bäume haben wegen ihrer Stammstärke eine besondere Bedeutung im landschaftlichen Bild. Weiters soll durch die Unternaturschutzstellung eine vorzeitige Schlägerung verhindert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesem Bescheid steht dem Gutsbesitzer Heinrich Tinti in Pöchlarn, als Grundeigentümer, die binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einzubringende Berufung offen.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Herr Heinrich Tinti, wohnhaft in Pöchlarn, Schloß,
- 2.) Herr Bürgermeister in Pöchlarn mit dem Auftrag, diesen Bescheid durch Anschlag an der Gemeindetafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.
- 3.) Herrn Bürgermeister in Ornding zur Veranlassung wie oben,
- 4.) Bezirksbauernkammer in Melk,
- 5.) Bezirksgericht in Melk, *Grundbuch*
- 6.) Das Amt d. n.ö. L.R. L.A. III/2, Wien

Melk, am 26.1.1951.

Zl. IX-243/4

Melk, am 17.3.1951.

Kat. Gde. Ornding und Pöchlarn,
1 Rotbuche, 2 Stieleichen,
Erklärung als Naturdenkmal.

I.

B e s c h e i d .

S p r u c h .

Der hä. Bescheid, Zl. IX-829/4, vom 26.1.1951 wird gem. § 62 (4) AVG. dahingehend berichtigt, daß der Spruch in der Anführung der Parzellen Nr. geändert wird. An Stelle "Parzelle Nr. 481", Kat. Gde. Pöchlarn" tritt "Parzelle Nr. 854, Kat. Gde. Pöchlarn".

B e g r ü n d u n g .

Im Spruch des hä. Bescheides Zl. IX-829/4, vom 26.1.1951, wurde offensichtlich aus Versehen eine falsche Parzellennummer angeführt, da auf obgenannter Parzelle überhaupt keine Eiche steht.

Da gem. § 62 (4) AVG die Behörde jederzeit Berichtigungen von Schreib- u. Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen kann, ~~wird die Parzellennummer, wie in obigen Spruche angeführt, berichtigt.~~ hat die Bk. obgenannte Unrichtigkeit geändert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gegen diesen Bescheid steht dem Grundbesitzer, Heinrich Tinti in Pöchlarn, als Grundeigentümer, die binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einzubringende Berufung offen. 7

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Heinrich Tinti, wh. in Pöchlarn, Schloß,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Pöchlarn, mit dem Auftrag, diesen Bescheid durch Anschlag an der Gemeindetafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Ornding, zur Veranlassung wie oben,
- 4.) die Bezirksbauernkammer in Melk,
- 5.) das Bezirksgericht in Melk, Grundbuch,

6.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I.,

Bezirkshauptmannschaft Melk, Wien I., Justizpalast

II.

- KW: 1.) Bescheid an 1.) mit RSA zustellen,
2.) Frist:



Melk, am 17.3.1951.

M.

E

Reinschreiben
Vergleichen
abgelesen

21.11/3.
20/3.

Leh. u. l.

E 11.4.51

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.: IX-247/9.

I.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Unseitiger Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxx

II.

einlegen.

Melk, am 25.IV.1951.

E

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Herr
Rudolf Kuttner
Melkerstraße 7
3380 Ornding

Frau
Ernestine Kuttner
Melkerstraße 7
3380 Ornding

Frau
Eva Maria Lammer
Wiener Straße 16
3380 Pöchlarn

Herr
Peter Lammer
Wiener Straße 16
3380 Pöchlarn

Herr
Ing. Manfred Stieger
Hauptstraße 30
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit 28. Juli 2014
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 15. Dez. 2014



Für den Bezirkshauptmann

Bürbaumer
(BÜRBAUMER)

Beilagen

MEW3-N-134/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at
Fax 02752/9025-32281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0013099

Bezug

BearbeiterIn
Bürbaumer Maria

02752 9025

Durchwahl

32235

Datum

08.07.2014

Betrifft

Kuttner Ernestine, Kuttner Rudolf, Lammer Eva Maria, Lammer Peter und Stieger
Ing. Manfred, 2 Stieleichen und 1 Rotbuche Naturdenkmal Nr. 23 im Naturdenkmal-
buch der Bezirkshauptmannschaft Melk;

Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.1.1951, Zl. IX-829/4, und
Bescheid vom 17.3.1951, Zl. IX-247/9, wurden folgende Bäume zum Naturdenkmal
erklärt und unter der Nr. 23 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk
eingetragen:

1 Stieleiche	Gst. Nr. 1140, KG Ornding
1 Stieleiche	Gst.Nr. 481 bzw. 854, nunmehr: Gst.Nr. 840, KG Pöchlarn
1 Rotbuche	Gst.Nr. 964/1, nunmehr: Gst.Nr. 1164/1, KG Ornding

Offensichtlich wurden in der Vergangenheit Änderungen der Grundstücksnummern bzw. Grundstücksgrenzen vorgenommen.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 23 eingetragene Naturdenkmal nunmehr **in der Natur wie folgt darstellt**:

1 Stieleiche Gst. Nr. 1140, KG Ornding:
Baum vorhanden

1 Stieleiche Gst.Nr. 481 bzw. 854, nunmehr: Gst.Nr. 840, KG Pöchlarn:
Baum nicht mehr vorhanden

1 Rotbuche Gst.Nr. 964/1, nunmehr: Gst.Nr. 1164/1, KG Ornding:
Baum nicht mehr vorhanden

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.1.1951, Zl. IX-829/4, und Bescheid vom 17.3.1951, Zl. IX-247/9, wurden 3 Bäume zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 23 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen:

Offensichtlich wurden in der Vergangenheit Änderungen der Grundstücksnummern bzw. Grundstücksgrenzen vorgenommen.

Durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen haben Erhebungen stattgefunden und konnte Folgendes festgestellt werden:

1 Stieleiche Gst. Nr. 1140, KG Ornding:

Der Baum ist noch vorhanden.

Die Eintragung im Grundbuch ist aufrecht und zu belassen.

1 Stieleiche Gst.Nr. 481 bzw. 854, nunmehr: Gst.Nr. 840, KG Pöchlarn:

Beim vorgenommenen Ortsaugenschein am 20.8.2013 konnte die Stieleiche nicht aufgefunden werden und nach Rücksprache mit dem derzeitigen Eigentümer des Grundstückes kann davon ausgegangen werden, dass die Stieleiche bereits vor mehr als 25 Jahren entfernt wurde.

Die Eintragung im Grundbuch ist zu löschen.

1 Rotbuche Gst.Nr. 964/1, **nunmehr: Gst.Nr. 1164/1, KG Ornding:**

Bei einem Ortsaugenschein am 11.12.2013 gemeinsam mit dem Grundeigentümer wurde festgestellt, dass die Rotbuche bereits abgestorben ist und umgehend entfernt werden kann.

Die Eintragung im Grundbuch ist zu löschen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Pöchlarn z. H. des Bürgermeisters, Regensburger Straße 11, 3380 Pöchlarn
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a g e l



Zl.: IX- 829/1

Kat. Gem. Ornding und Pöchlarn,
1 Rotbuche, 2 Stieleichen,
Erklärung als Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Über Antrag des Amtes der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 sollen die in der Kat. Gem. Ornding und Kat. Gem. Pöchlarn befindlichen 2 Stieleichen und 1 Rotbuche unter Naturschutz gestellt werden.

S p r u c h :

Gemäß der §§ 3, 12 (1), 15 und 16 (1) des Naturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935, RGBl. I S 1275, werden die auf der Parzelle Nr. 481, Kat. Gem. Pöchlarn und Parzelle Nr. 1140, Kat. Gem. Ornding befindlichen 2 Stieleichen sowie auf Parzelle Nr. 964/1, Kat. Gem. Ornding befindliche Rotbuche unter Naturschutz gestellt.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, sowie jede Art von Veränderung ist gemäß § 9 (2) des obzit. Gesetzes verboten.

B e g r ü n d u n g :

In der Gemeinde Ornding und Pöchlarn befinden sich die genannten Bäume, welche wegen ihrer seltenen Erscheinung und ihres hohen Alters die Voraussetzung zur Erklärung zum Naturdenkmal geben. Diese 3 Bäume haben wegen ihrer Stammstärke eine besondere Bedeutung im landschaftlichen Bild. Weiters soll durch die Unternaturschutzstellung eine vorzeitige Schlägerung verhindert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesem Bescheid steht dem Gutsbesitzer Heinrich Tinti in Pöchlarn, als Grundeigentümer, die binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einzubringende Berufung offen.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Herr Heinrich Tinti, wohnhaft in Pöchlarn, Schloß,
- 2.) Herr Bürgermeister in Pöchlarn mit dem Auftrag, diesen Bescheid durch Anschlag an der Gemeindetafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.
- 3.) Herrn Bürgermeister in Ornding zur Veranlassung wie oben,
- 4.) Bezirksbauernkammer in Melk,
- 5.) Bezirksgericht in Melk, *Grundbuch*
- 6.) Das Amt d. n.ö. L.R. L.A. III/2, Wien

Melk, am 26.1.1951.

Zl. IX-243/4

Melk, am 17.3.1951.

Kat. Gde. Ornding und Pöchlarn,
1 Rotbuche, 2 Stieleichen,
Erklärung als Naturdenkmal.

I.

B e s c h e i d .

S p r u c h .

Der hä. Bescheid, Zl. IX-829/4, vom 26.1.1951 wird gem. § 62 (4) AVG. dahingehend berichtigt, daß der Spruch in der Anführung der Parzellen Nr. geändert wird. An Stelle "Parzelle Nr. 481", Kat. Gde. Pöchlarn" tritt "Parzelle Nr. 854, Kat. Gde. Pöchlarn".

B e g r ü n d u n g .

Im Spruch des hä. Bescheides Zl. IX-829/4, vom 26.1.1951, wurde offensichtlich aus Versehen eine falsche Parzellennummer angeführt, da auf obgenannter Parzelle überhaupt keine Eiche steht.

Da gem. § 62 (4) AVG die Behörde jederzeit Berichtigungen von Schreib- u. Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen kann, ~~wird die Parzellennummer, wie in obigen Spruche angeführt, berichtigt.~~ hat die Bk. obgenannte Unrichtigkeit geändert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gegen diesen Bescheid steht dem Grundbesitzer, Heinrich Tinti in Pöchlarn, als Grundeigentümer, die binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einzubringende Berufung offen. 7

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Heinrich Tinti, wh. in Pöchlarn, Schloß,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Pöchlarn, mit dem Auftrag, diesen Bescheid durch Anschlag an der Gemeindetafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Ornding, zur Veranlassung wie oben,
- 4.) die Bezirksbauernkammer in Melk,
- 5.) das Bezirksgericht in Melk, Grundbuch,

6.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I.,

Bezirkshauptmannschaft Melk, Wien I., Justizpalast

II.

- KW: 1.) Bescheid an 1.) mit RSA zustellen,
2.) Frist:



Melk, am 17.3.1951.

M.

E

Reinsgeschrieben
Verglichen
abgelesen

21.11/3.
20/3.

lebt und.

E 11.4.51

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.: IX-247/9.

I.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Unseitiger Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxx

II.

einlegen.

Melk, am 25.IV.1951.

E

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Herr
Rudolf Kuttner
Melkerstraße 7
3380 Ornding

Frau
Ernestine Kuttner
Melkerstraße 7
3380 Ornding

Frau
Eva Maria Lammer
Wiener Straße 16
3380 Pöchlarn

Herr
Peter Lammer
Wiener Straße 16
3380 Pöchlarn

Herr
Ing. Manfred Stieger
Hauptstraße 30
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit 28. Juli 2014
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 15. Dez. 2014



Für den Bezirkshauptmann

Bürbaumer
(BÜRBAUMER)

Beilagen

MEW3-N-134/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at
Fax 02752/9025-32281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0013099

Bezug

BearbeiterIn
Bürbaumer Maria

02752 9025

Durchwahl

32235

Datum

08.07.2014

Betrifft

Kuttner Ernestine, Kuttner Rudolf, Lammer Eva Maria, Lammer Peter und Stieger
Ing. Manfred, 2 Stieleichen und 1 Rotbuche Naturdenkmal Nr. 23 im Naturdenkmal-
buch der Bezirkshauptmannschaft Melk;

Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.1.1951, Zl. IX-829/4, und
Bescheid vom 17.3.1951, Zl. IX-247/9, wurden folgende Bäume zum Naturdenkmal
erklärt und unter der Nr. 23 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk
eingetragen:

1 Stieleiche	Gst. Nr. 1140, KG Ornding
1 Stieleiche	Gst.Nr. 481 bzw. 854, nunmehr: Gst.Nr. 840, KG Pöchlarn
1 Rotbuche	Gst.Nr. 964/1, nunmehr: Gst.Nr. 1164/1, KG Ornding

Offensichtlich wurden in der Vergangenheit Änderungen der Grundstücksnummern bzw. Grundstücksgrenzen vorgenommen.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 23 eingetragene Naturdenkmal nunmehr **in der Natur wie folgt darstellt**:

1 Stieleiche Gst. Nr. 1140, KG Ornding:
Baum vorhanden

1 Stieleiche Gst.Nr. 481 bzw. 854, nunmehr: Gst.Nr. 840, KG Pöchlarn:
Baum nicht mehr vorhanden

1 Rotbuche Gst.Nr. 964/1, nunmehr: Gst.Nr. 1164/1, KG Ornding:
Baum nicht mehr vorhanden

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.1.1951, Zl. IX-829/4, und Bescheid vom 17.3.1951, Zl. IX-247/9, wurden 3 Bäume zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 23 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen:

Offensichtlich wurden in der Vergangenheit Änderungen der Grundstücksnummern bzw. Grundstücksgrenzen vorgenommen.

Durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen haben Erhebungen stattgefunden und konnte Folgendes festgestellt werden:

1 Stieleiche Gst. Nr. 1140, KG Ornding:

Der Baum ist noch vorhanden.

Die Eintragung im Grundbuch ist aufrecht und zu belassen.

1 Stieleiche Gst.Nr. 481 bzw. 854, nunmehr: Gst.Nr. 840, KG Pöchlarn:

Beim vorgenommenen Ortsaugenschein am 20.8.2013 konnte die Stieleiche nicht aufgefunden werden und nach Rücksprache mit dem derzeitigen Eigentümer des Grundstückes kann davon ausgegangen werden, dass die Stieleiche bereits vor mehr als 25 Jahren entfernt wurde.

Die Eintragung im Grundbuch ist zu löschen.

1 Rotbuche Gst.Nr. 964/1, **nunmehr: Gst.Nr. 1164/1, KG Ornding:**

Bei einem Ortsaugenschein am 11.12.2013 gemeinsam mit dem Grundeigentümer wurde festgestellt, dass die Rotbuche bereits abgestorben ist und umgehend entfernt werden kann.

Die Eintragung im Grundbuch ist zu löschen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Pöchlarn z. H. des Bürgermeisters, Regensburger Straße 11, 3380 Pöchlarn
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a g e l



Zl.: IX- 829/1

Kat. Gem. Ornding und Pöchlarn,
1 Rotbuche, 2 Stieleichen,
Erklärung als Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Über Antrag des Amtes der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 sollen die in der Kat. Gem. Ornding und Kat. Gem. Pöchlarn befindlichen 2 Stieleichen und 1 Rotbuche unter Naturschutz gestellt werden.

S p r u c h :

Gemäß der §§ 3, 12 (1), 15 und 16 (1) des Naturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935, RGBl. I S 1275, werden die auf der Parzelle Nr. 481, Kat. Gem. Pöchlarn und Parzelle Nr. 1140, Kat. Gem. Ornding befindlichen 2 Stieleichen sowie auf Parzelle Nr. 964/1, Kat. Gem. Ornding befindliche Rotbuche unter Naturschutz gestellt.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, sowie jede Art von Veränderung ist gemäß § 9 (2) des obzit. Gesetzes verboten.

B e g r ü n d u n g :

In der Gemeinde Ornding und Pöchlarn befinden sich die genannten Bäume, welche wegen ihrer seltenen Erscheinung und ihres hohen Alters die Voraussetzung zur Erklärung zum Naturdenkmal geben. Diese 3 Bäume haben wegen ihrer Stammstärke eine besondere Bedeutung im landschaftlichen Bild. Weiters soll durch die Unternaturschutzstellung eine vorzeitige Schlägerung verhindert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesem Bescheid steht dem Gutsbesitzer Heinrich Tinti in Pöchlarn, als Grundeigentümer, die binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einzubringende Berufung offen.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Herr Heinrich Tinti, wohnhaft in Pöchlarn, Schloß,
- 2.) Herr Bürgermeister in Pöchlarn mit dem Auftrag, diesen Bescheid durch Anschlag an der Gemeindetafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.
- 3.) Herrn Bürgermeister in Ornding zur Veranlassung wie oben,
- 4.) Bezirksbauernkammer in Melk,
- 5.) Bezirksgericht in Melk, *Grundbuch*
- 6.) Das Amt d. n.ö. L.R. L.A. III/2, Wien

Melk, am 26.1.1951.

Eg

Zl. IX-243/4

Melk, am 17.3.1951.

Kat. Gde. Ornding und Pöchlarn,
1 Rotbuche, 2 Stieleichen,
Erklärung als Naturdenkmal.

I.

B e s c h e i d .

S p r u c h .

Der hä. Bescheid, Zl. IX-829/4, vom 26.1.1951 wird gem. § 62 (4) AVG. dahingehend berichtigt, daß der Spruch in der Anführung der Parzellen Nr. geändert wird. An Stelle "Parzelle Nr. 481", Kat. Gde. Pöchlarn" tritt "Parzelle Nr. 854, Kat. Gde. Pöchlarn".

B e g r ü n d u n g .

Im Spruch des hä. Bescheides Zl. IX-829/4, vom 26.1.1951, wurde offensichtlich aus Versehen eine falsche Parzellennummer angeführt, da auf obgenannter Parzelle überhaupt keine Eiche steht.

Da gem. § 62 (4) AVG die Behörde jederzeit Berichtigungen von Schreib- u. Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen kann, ~~wird die Parzellennummer, wie in obigen Spruche angeführt, berichtigt.~~ hat die Bk. obgenannte Unrichtigkeit geändert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gegen diesen Bescheid steht dem Grundbesitzer, Heinrich Tinti in Pöchlarn, als Grundeigentümer, die binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einzubringende Berufung offen. 7

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Heinrich Tinti, wh. in Pöchlarn, Schloß,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Pöchlarn, mit dem Auftrag, diesen Bescheid durch Anschlag an der Gemeindetafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Ornding, zur Veranlassung wie oben,
- 4.) die Bezirksbauernkammer in Melk,
- 5.) das Bezirksgericht in Melk, Grundbuch,

6.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I.,

Bezirksgericht Linz Stadt, kein I., Justizpalast

II.

- KW: 1.) Bescheid an 1.) mit Rsa zustellen,
2.) Frist:



Melk, am 17.3.1951.

M.

E

Reinsgeschrieben
Verglichen
abgelesen

21.11/3.
20/3.

Leh. u. l.

E 11.4.51

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl.: IX-247/9.

I.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Unseitiger Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxx

II.

einlegen.

Melk, am 25.IV.1951.

E

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Herr
Rudolf Kuttner
Melkerstraße 7
3380 Ornding

Frau
Ernestine Kuttner
Melkerstraße 7
3380 Ornding

Frau
Eva Maria Lammer
Wiener Straße 16
3380 Pöchlarn

Herr
Peter Lammer
Wiener Straße 16
3380 Pöchlarn

Herr
Ing. Manfred Stieger
Hauptstraße 30
3380 Pöchlarn

Dieser Bescheid ist mit 28. Juli 2014
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 15. Dez. 2014



Für den Bezirkshauptmann

Bürbaumer
(BÜRBAUMER)

Beilagen

MEW3-N-134/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at
Fax 02752/9025-32281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0013099

Bezug

BearbeiterIn
Bürbaumer Maria

02752 9025

Durchwahl

32235

Datum

08.07.2014

Betrifft

Kuttner Ernestine, Kuttner Rudolf, Lammer Eva Maria, Lammer Peter und Stieger
Ing. Manfred, 2 Stieleichen und 1 Rotbuche Naturdenkmal Nr. 23 im Naturdenkmal-
buch der Bezirkshauptmannschaft Melk;

Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.1.1951, Zl. IX-829/4, und
Bescheid vom 17.3.1951, Zl. IX-247/9, wurden folgende Bäume zum Naturdenkmal
erklärt und unter der Nr. 23 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk
eingetragen:

1 Stieleiche	Gst. Nr. 1140, KG Ornding
1 Stieleiche	Gst.Nr. 481 bzw. 854, nunmehr: Gst.Nr. 840, KG Pöchlarn
1 Rotbuche	Gst.Nr. 964/1, nunmehr: Gst.Nr. 1164/1, KG Ornding

Offensichtlich wurden in der Vergangenheit Änderungen der Grundstücksnummern bzw. Grundstücksgrenzen vorgenommen.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 23 eingetragene Naturdenkmal nunmehr **in der Natur wie folgt darstellt**:

1 Stieleiche Gst. Nr. 1140, KG Ornding:
Baum vorhanden

1 Stieleiche Gst.Nr. 481 bzw. 854, nunmehr: Gst.Nr. 840, KG Pöchlarn:
Baum nicht mehr vorhanden

1 Rotbuche Gst.Nr. 964/1, nunmehr: Gst.Nr. 1164/1, KG Ornding:
Baum nicht mehr vorhanden

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.1.1951, Zl. IX-829/4, und Bescheid vom 17.3.1951, Zl. IX-247/9, wurden 3 Bäume zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 23 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen:

Offensichtlich wurden in der Vergangenheit Änderungen der Grundstücksnummern bzw. Grundstücksgrenzen vorgenommen.

Durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen haben Erhebungen stattgefunden und konnte Folgendes festgestellt werden:

1 Stieleiche Gst. Nr. 1140, KG Ornding:

Der Baum ist noch vorhanden.

Die Eintragung im Grundbuch ist aufrecht und zu belassen.

1 Stieleiche Gst.Nr. 481 bzw. 854, nunmehr: Gst.Nr. 840, KG Pöchlarn:

Beim vorgenommenen Ortsaugenschein am 20.8.2013 konnte die Stieleiche nicht aufgefunden werden und nach Rücksprache mit dem derzeitigen Eigentümer des Grundstückes kann davon ausgegangen werden, dass die Stieleiche bereits vor mehr als 25 Jahren entfernt wurde.

Die Eintragung im Grundbuch ist zu löschen.

1 Rotbuche Gst.Nr. 964/1, **nunmehr: Gst.Nr. 1164/1, KG Ornding:**

Bei einem Ortsaugenschein am 11.12.2013 gemeinsam mit dem Grundeigentümer wurde festgestellt, dass die Rotbuche bereits abgestorben ist und umgehend entfernt werden kann.

Die Eintragung im Grundbuch ist zu löschen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Pöchlarn z. H. des Bürgermeisters, Regensburger Straße 11, 3380 Pöchlarn
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a g e l



